



GEMEINDE MICHELDORF

Hauptstraße 28, 9322 Micheldorf
04768 2020 | micheldorf@ktn.gde.at | www.micheldorf-gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 23.10.2023, Zahl 250-1/2023 mit welcher die Tarifordnung für die ganztägige Schulform der Volksschule Micheldorf festgelegt wird (Tarifordnung GTS).

Auf Grundlage des § 5 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000, in der Fassung LGBl Nr 9/2023 wird verordnet:

§ 1

Berechnung des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

Der monatliche Elternbeitrag berechnet sich wie folgt:

(1) Es werden Elternbeiträge eingehoben. Die Elternbeiträge dürfen maximal kostendeckend

sein.

(2) Für den Betreuungsteil werden Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese Beiträge dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

§ 2

Höhe des Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

(1) Eltern haben einen monatlichen Elternbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.

(2) Das Betreuungsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit Beginn der Hauptferien.

- (3) Eine Abmeldung vom Betreuungsteil, während dem Schuljahr hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen. Eine Zustimmung des Schulerhalters ist nicht erforderlich.
- (4) Der Eltern-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrag für den Betreuungsteil der ganztägigen Schulform wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage	Elternbeitrag (monatlich)	Lern- und Arbeitsmittelbeitrag (halbjährlich)	Essensbeitrag (pro Portion)
5 Tage	EUR 70,00	EUR 5,00	EUR 4,90

- (5) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (6) Die Höhe des Essensbeitrags wird entsprechend des Lieferantenpreises verrechnet
- (7) Der Kostenbeitrag wird von der BÜM gem. Betreuungs-GmbH im Voraus monatlich eingehoben.
- (8) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Gänze erlassen.
- (9) Die soziale Staffelung gem. § 5 Abs. 5 Bundesgesetz über den weiteren Ausbau ganztägiger Schulformen (Bildungsinvestitionsgesetz), StF: BGBl. I Nr. 8/2017, idgF., ist in den „Richtlinien zur sozialen Staffelung des Elternbeitrages der ganztägig geführten Volksschule Micheldorf“ festgelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2023/24 in Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Schweiger